

# bau.zeitung

## SERVICEMAGAZIN

- 16 bau.kosten**  
Baukostenveränderungen September 2008
- 17 bau.kosten**  
Baupreisindex 2008 um 4,9 Prozent gestiegen
- 18 bau.steuer**  
Steuerreform und Konjunkturpaket –  
Günstige Rahmenbedingungen geplant
- 19 bau.recht**  
BVerG-Novelle 2008
- 20 bau.kalender**  
Topaktuelle Termine für und rund um die  
Bauwirtschaft zu Ihrer persönlichen Aus-  
und Weiterbildung
- 22 bau.kosten**
- 23 bau.ausschreibungen**

## bau.kontakt

T +43 (0) 1/546 64-224

F +43 (0) 1/546 64-347

[bauzeitung@wirtschaftsverlag.at](mailto:bauzeitung@wirtschaftsverlag.at)

[www.bauforum.at](http://www.bauforum.at)

## Darf der Auftraggeber eine Forcierung anordnen?

*Die neue ÖNorm B 2110 räumt dem Auftraggeber AG in Punkt 7.1 ein Leistungsänderungsrecht ein. Demnach ist der AG berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern, sofern dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem AN zumutbar ist. Das Leistungsziel ist in Punkt 3.9 definiert als „der aus dem Vertrag objektiv ableitbare vom AG subjektiv angestrebte Erfolg der Leistungen des Auftragnehmers (AN)“. Gleichzeitig stellt Punkt 7.1 klar, dass das vereinbarte Entgelt nur das Bau-Soll (alle Leistungen des AN, die durch den Vertrag unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen zu erbringen sind), nicht aber das Erreichen des Leistungsziels abgegolten ist. Das Leistungsziel soll also das Leistungsänderungsrecht des AG begrenzen. Angesichts der unklaren Definition des Leistungsziels, die subjektive und objektive Elemente vermischt und daher zu einem für den AN oftmals nicht erkennbaren angestrebten Erfolg führen wird, sind Streitigkeiten über den Umfang des Leistungsänderungsrechts vorprogrammiert.*

*Gerade in Zusammenhang mit der Forcierung stellt sich die Frage, ob die Anordnung einer Verkürzung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit (denn nur dann handelt es sich im eigentlichen Sinn um eine Forcierung) aufgrund von Bauzeitverlängerung, die der AG zu vertreten hat, vom Leistungsziel gedeckt sind. Davon wird in der Regel nur dann auszugehen sein, wenn der zeitliche Aspekt im Vertrag eine Rolle spielt und auch ersichtlich ist, etwa weil ein Fußballstadion errichtet wird, das zu einem fixen und unverschiebbaren Termin eröffnet werden muss. In diesem Fall umfasst das Leistungsziel auch die fristgerechte Eröffnung des Stadions. Kommt es zu Verzögerungen, ist der AG in diesem Fall im Rahmen der Zumutbarkeit berechtigt, auf Basis des Leistungsänderungsrechtes Forcierung anzuordnen; die daraus resultierenden Mehrkosten muss der AN Önorm-konform dem Grunde anmelden und der Höhe nach vorlegen.*

*Ob die Tatsache, dass ein pönalisierter Terminplan vereinbart ist, allein ausreicht, um diesen zeitlichen Aspekt im Leistungsziel zu verankern, ist kritisch zu hinterfragen. Verneint man dies, so umfasst das Leistungsänderungsrecht des AG kein Recht zur Anordnung von Forcierungsleistungen. Der AN ist dann nicht verpflichtet, zu forcieren. Es muss also bei jedem Bauvertrag konkret geprüft werden, wie weit das Leistungsziel reicht. Unklarheiten werden sich wohl nur bei eindeutiger und abschließender Formulierung des Leistungsziels im Vertrag vermeiden lassen.*

**Katharina Müller**  
Willheim/Müller RAe